

Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434, des §§ 29 ff. des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.02.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Eilsen gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen vom 25.02.2010 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Die Samtgemeinde kann, auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 - 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 - 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3

Brandsicherheitswache

- (1) Veranstaltungen, bei denen nach § 26 NBrandSchG eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 28 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Samtgemeinde Eilsen schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/ -mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.
- (2) Die Samtgemeinde Eilsen übernimmt keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Stunde als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Auf Antrag kann der Samtgemeindeausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/ Materialien.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Eilsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Samtgemeinde Eilsen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.01.1997 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 25.10.2017

Samtgemeinde Eilsen

Der Bürgermeister
Schönemann

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif
zur Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde	24,00 €
1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde	24,00 €
1.3 Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstausfall von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben	

2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde

2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	130,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	40,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF)	145,00 €
2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	145,00 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	80,00 €
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	40,00 €
2.7 Transportanhänger	20,00 €
2.8 Löschfahrzeug bei Brandsicherheitswache je Fahrzeug und Kalendertag	200,00 €

3 . Sonstige Geräte

Bei Überlassung an Gebührenschuldner zur Beseitigung von Wasser- oder Ölschäden je Kalendertag

3.1 Elektro- / Tauchpumpe mit Zubehör	15,00 €
3.2 mobiler Ölabscheider	20,00 €
3.3 Druckschlauch B	5,00 €
3.4 Druckschlauch C	4,00 €
3.5 Gefahrgut-Umfüllpumpe je Stunde	30,00 €

4. Fehlalarm/ Unfugalarm

Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung (Unfugalarm) und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz	610,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

5. Verbrauchsmaterialien

5.1 Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umwelt-Gefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
5.2 Fahrtkosten je angefangener Kilometer	1,00 €